



Newsletter

Hundesteuer 2024

In einem am 3. Januar 2024 beim Volkswirtschaftsdepartement eingetroffenen Urteil kam das zuständige Steuergericht zum Schluss, dass die vom Kanton erhobene Kontrollzeichengebühr im Umfang von **40 Franken** die rechtlichen Vorgaben nicht mehr erfülle (Äquivalenzprinzip). Der Kanton wird folglich die Kontrollzeichengebühr für das Jahr 2024 nicht einziehen und die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen anpassen.

Deshalb wird die Gemeindeverwaltung Oberdorf für die Hundesteuer 2024 lediglich Fr. 80.- einziehen, welche die kommunalen Aufgaben abdeckt.

Eine weitere Anpassung des Hundegesetzes betrifft die als potentiell gefährlich eingestuften Hunderassen. Um diese halten zu dürfen, benötigt man eine Bewilligung des Veterinäramtes und den Nachweis eines anerkannten Abstammungsausweises des Hundes.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Medienmitteilung vom 15. Februar 2024
<https://so.ch/staatskanzlei/medien/medienmitteilung/news/hundegesetz-wird-revidiert/>